

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung / Einzelne Bestimmungen

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung	Beschreibung/Kommentar
<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim, gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:</p>	
<p>A Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde im Früh- und Primarschulbereich.</p> <p>² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarschulbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde.</p>	<p>§ 1 regelt und begrenzt den Inhalt des Reglements gemäss FEB-Gesetz</p>
<p>§ 2 Ziele</p> <p>¹ Die Gemeinde Arlesheim stellt das Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe sicher.</p> <p>² Mit der finanziellen Unterstützung verfolgt die Gemeinde folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fördern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, b. Umsetzen der Empfehlungen oder Massnahmen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes. 	<p>vgl. Bericht Ziffer 5.1.</p> <p>§ 2 definiert die Zielsetzungen - Vereinbarkeit von Familie und Beruf und soziale Indikation und begrenzt die Anspruchsberechtigungen.</p>
<p>§ 3 Definitionen</p> <p>¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Primarschulkinder, b. Tagesfamilien, welche einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören, c. weitere von der Gemeinde anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen sowie gemeindeeigene Tagesstrukturen. <p>² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.</p>	<p>Die vorliegenden Begriffe sind weder auf kantonaler noch nationaler Ebene eindeutig definiert. Sie dienen deshalb der Klärung.</p>

<p>³ Der Primarschulbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.</p> <p>⁴ Betreuungsgutscheine sind geldwerte Beitragszusagen der Gemeinde.</p> <p>⁵ Als gefestigt gilt eine Lebensgemeinschaft, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.</p> <p>⁶ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.</p>	
<p>§ 4 Form der Unterstützung und Angebote</p> <p>¹ Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen, welche in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien. Im Primarschulbereich für den Besuch von schulergänzenden Tagesstrukturen oder Tagesfamilien. <p>² Kindergartenkindern stehen sowohl die Angebote im Frühbereich sowie die Angebote im Primarschulbereich offen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der Ziele gemäss § 2 Abs. 2 beitragen.</p> <p>⁴ Die schulergänzenden Tagesstrukturen kann die Gemeinde selber anbieten oder mit Dritten Verträge abschliessen.</p> <p>⁵ Betreuungsgutscheine für gemeindeeigene oder an Dritte delegierte Betreuungsangebote oder von der Gemeinde anerkannte Tagesfamilienorganisationen können direkt mit verrechnet bzw. von den Tarifen in Abzug gebracht werden. Der Datenaustausch mit Dritten ist festzulegen und den Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.</p>	<p>vgl. Bericht Ziffer 5.2.2. und 5.2.3.</p> <p>Dieser § definiert die Unterstützungsformen an die Erziehungsberechtigten (Beiträge in Form von Betreuungsgutscheinen) und begrenzt die Angebote. In Abs. 4 ist die Kompetenz des Gemeinderates zum Abschluss von Leistungsverträgen und in Abs. 5 die direkte Verrechnungsmöglichkeit enthalten → siehe auch Verordnung § 8 f.</p>
<p>B Betreuungsgutscheine</p>	
<p>§ 5 Anspruchsberechtigung</p> <p>¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder zivilrechtlichen Wohnsitz in Arlesheim haben, die ihre Kinder in Einrichtungen der Kinderbetreuung gemäss § 4 betreuen lassen und die eines der Ziele gemäss § 2 Abs. 2 verfolgen.</p> <p>² In den Fällen von § 2 Abs. 2 Buchstabe a besteht ein Anspruch bei einem kumulierten Pensum</p> <ol style="list-style-type: none"> von mindestens 120% bei zwei Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt, von mindestens 120% bei einem Erziehungsberechtigten in gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, 	<p>vgl. Bericht Ziffer 5.1.</p> <p>§ 5 enthält die Details für eine Anspruchsberechtigung → siehe auch Verordnung § 2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Angebot.</p>

<p>c. von mindestens 20% bei einem alleinstehenden Erziehungsberechtigten. ³ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Massnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit, b. Massnahmen zur beruflichen Integration, c. der Bezug einer Rente nach Invalidenversicherungsgesetzgebung. Der theoretische Beschäftigungsgrad entspricht dem Invaliditätsgrad. <p>⁴ In den Fällen von § 2 Abs. 2 Buchstabe b besteht der Anspruch gemäss den Empfehlungen oder Massnahmen der kantonalen oder kommunalen Behörde oder der Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.</p> <p>⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Betreuungsform.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen spezielle Regelungen bewilligen.</p>	
<p>§ 6 Massgebendes Einkommen</p> <p>¹ Das für die Berechnung der Beiträge massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Einkünften gemäss Ziff. 399 der Veranlagungsverfügung Staatssteuer; b. dem Vermögenszuschlag von 20% von Ziff. 910 der Veranlagungsverfügung Staatssteuer; c. abzüglich CHF 7'000 pro Kind im gleichen Haushalt lebend. <p>² Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. abzüglich den obligatorischen Beiträgen aus den Sozialversicherungen; b. abzüglich CHF 7'000 pro Kind im gleichen Haushalt lebend. <p>Bei Veranlagung im ordentlichen Steuerverfahren bemisst sich das massgebende Einkommen nach Absatz 1.</p> <p>³ Bei Ehepaaren, Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.</p>	<p>In diesem § wird das für die Höhe der Betreuungsgutscheine massgebende Einkommen und Vermögen definiert → siehe auch Verordnung § 3.</p>
<p>§ 7 Beitragshöhe</p> <p>¹ Die Höhe der Beiträge ist einkommensabhängig.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen minimalen Beitrag an die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder.</p> <p>³ Die detaillierte Beitragsgestaltung ist in der Verordnung zu diesem Reglement fest-</p>	<p>vgl. Bericht Ziffer 5.2.5.</p> <p>Die Höhe ist nach dem Stufenmodell einkommensabhängig gestaltet. Ein Selbstbehalt ist in jedem Fall vorgesehen. Für die detaillierte Gestaltung wird auf die Verordnung verwiesen → § 4 und Anhang 1.</p>

gelegt.	
<p>§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten</p> <p>¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde</p> <p>a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen,</p> <p>b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert 10 Tagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.</p> <p>² Zu Unrecht erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.</p> <p>⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.</p>	<p>Damit die Gemeinde die notwendigen Abklärungen zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durchführen kann, benötigt sie Angaben. Bei Verweigerung kann ein Anspruch ausgeschlossen werden.</p>
C Weitere Bestimmungen	
<p>§ 9 Förderbeiträge</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Einrichtungen der Kinderbetreuung gemäss § 3 Abs. 1 mit Sitz in Arlesheim für Massnahmen und Projekte in den Bereichen Qualitätssicherung und -entwicklung oder Innovationsförderung subsidiär Förderbeiträge zusprechen.</p> <p>² Es stehen mindestens CHF 80'000 pro Kalenderjahr zur Verfügung.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>vgl. Bericht Ziffer 5.2.4.</p> <p>Zur Unterstützung der Wahrung der Angebotsvielfalt aber auch Förderung der Attraktivität für die Erziehungsberechtigten sollen Arlesheimer Institutionen mit besonderen Qualitätsmerkmalen subsidiär Beiträge erhalten. Es besteht kein Rechtsanspruch → siehe auch Verordnung § 7.</p>
D Schlussbestimmungen	
<p>§ 10 Verordnung</p> <p>Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.</p>	<p>§ 10 enthält den Verweis auf die Detailregelungen in der Verordnung.</p>
<p>§ 11 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Verwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.</p> <p>² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.</p>	<p>Die Verwaltung ist zuständig für die Berechnung der Betreuungsgutscheine. Die übrige Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat.</p>
<p>§ 12 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Die Rechtsmittel sind entsprechend den Zuständigkeiten definiert.</p>
<p>§ 13 Übergangsbestimmungen</p> <p>Der Gemeinderat kann die Einrichtung der Kinderbetreuung, welche er bisher unterstützt hat, sowie diejenigen Eltern, für die sich durch den Systemwechsel finanzielle</p>	<p>vgl. Bericht Ziffer 5.2.6 und 5.2.7</p> <p>In diesem § ist die Kompetenz des Gemeinderates enthalten, die Stiftung Sunnegarte sowie die Eltern, für die sich Nachteile aus der Neuregelung ergeben, während zwei</p>

Nachteile ergeben, angemessen und befristet bis Ende 2020 unterstützen.	Jahren angemessen zu unterstützen.
<p>§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten der Regelungen betreffend die schulergänzenden Tagesstrukturen wird das Reglement über die schulergänzende Tagesbetreuung vom 23. November 2006 aufgehoben.</p>	<p>vgl. Bericht Ziffer 5.2.8. Das Inkrafttreten der Regelungen betreffend die schulergänzenden Tagesbetreuungsstrukturen ist per 1. August 2019 vorgesehen. Damit sind die Bestimmungen vom 23. November 2006 aufzuheben.</p>
<p>§ 15 Genehmigung und Inkrafttreten Die Bestimmungen betreffend den Frühbereich und die Tagesfamilien treten nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2019 in Kraft, diejenigen betreffend die schulergänzenden Tagesstrukturen per 1. August 2019.</p>	<p>vgl. Bericht Ziffer 5.2.8. Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kanton sollen die Regelungen im Frühbereich und für die Tagesfamilien per 1. Januar 2019 und diejenigen der schulergänzenden Tagesstrukturen per 1. August 2019 in Kraft treten. Die Verschiebung bei den schulergänzenden Tagesstrukturen rechtfertigt sich dadurch, dass sich diese an den Schulrhythmus anlehnen soll.</p>